



KREIS HERZOGTUM LAUENBURG
Der Landrat

Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

Amtsleiterin des
Amtes Hohe Elbgeest
Ordnungs- und Sozialamt
z. Hd. Frau Fröse
per E-Mail

Fachdienst: Straßenverkehr
Ansprechpartner: Herr Schneider
Sitz: Kesselflickerstr. 2, Elmenhorst OT Lanke
Postanschrift: Postfach 1140, 23901 Ratzeburg
Zimmer: 302
Telefon: 04151 8673-46
Fax: 04151 8673-75
E-Mail: L.Schneider@kreis-rz.de
Mein Zeichen: 141-3-45
Datum: 08.06.2022

nachrichtlich:
Polizeidirektion Ratzeburg
Sachgebiet 1.3
z. Hd. Herrn Junge
per E-Mail

Fachdienst Regionalentwicklung
und Verkehrsinfrastruktur
310
z. Hd. Herrn Schmahl
per E-Mail

**Verkehrsregelnde Maßnahmen in der Gemeinde Aumühle
Antrag auf Einrichtung eines Fußgängerüberweges im Bereich der Emil-Specht-Allee
(K 18)**

Sehr geehrte Frau Fröse,

die Gemeinde Aumühle hat einen Antrag auf Einrichtung eines Fußgängerüberweges im Bereich der Emil-Specht-Allee (K 18) gestellt.

Wie bereits im Rahmen der Verkehrsschau vom 02.08.2021 erläutert, müssen für die Einrichtung eines Fußgängerüberweges bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, die sich aus § 45 Abs. 1 i.V.m. Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Richtlinie für die Einrichtung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) ergeben.

Danach können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten (§ 45 Abs. 1 StVO). Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 StVO).

**Kontakt zum Fachdienst:
Sprechzeiten:**

Sitz der Kreisverwaltung:
Zentrale: 04541 888-0
Fax: 04541 888-306
E-Mail: info@kreis-rz.de
Internet: www.kreis-rz.de

Tel.: 04151 8673-0
Mo-Fr: 7.30-11.00 Uhr

Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg

Konto des Kreises:
Kreissparkasse Ratzeburg
IBAN: DE38 2305 2750 0000 1100 00

strassenverkehr@kreis-rz.de

Termine: Di: 14.00-16.00 Uhr & Do: 14.00-18.00 Uhr



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Wann vor diesem Hintergrund die Einrichtung eines Fußgängerüberweges gerechtfertigt ist, ergibt sich aus der R-FGÜ. Danach müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein, um einen Fußgängerüberweg anordnen zu können:

Der Fußgänger-Querverkehr im Bereich der vorgesehenen Überquerungsstelle muss hinreichend gebündelt auftreten.

Das ist hier der Fall, weil die Querung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Einmündung Bahnhofstraße, nahegelegene Haltestellen) auch bereits jetzt an dieser Stelle erfolgt.

Für einen Fußgängerüberweg muss in der Spitzenstunde des Fußgänger-Querverkehrs eine Fußgängerverkehrsstärke von mindestens 50 querenden Personen vorliegen. Die Zahl der Kraftfahrzeuge muss dabei gleichzeitig mindestens 200 betragen.

Das muss durch eine Verkehrszählung nachgewiesen werden, die am 17.08.2021 und 24.05.2022 von meinem Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur als Straßenbaulastträger durchgeführt wurde.

Die Ergebnisse der Verkehrszählungen stellen sich wie folgt dar:

In der Spitzenstunde, zwischen 07:15 und 08:15 Uhr, befuhren am 17.08.2021 zwar 288 Fahrzeuge die Emil-Specht-Allee (K 18) in diesem Bereich, es querten jedoch nur 18 Fußgänger die Emil-Specht-Allee.

In der Spitzenstunde, zwischen 07:00 und 08:00 Uhr, befuhren am 24.05.2022 zwar 217 Fahrzeuge die Emil-Specht-Allee (K 18) in diesem Bereich, es querten jedoch nur 34 Fußgänger die Emil-Specht-Allee.

Damit liegen die Voraussetzungen für die verkehrsrechtliche Anordnung eines Fußgängerüberweges nicht vor.

Eine Abweichung von den genannten Einsatzgrenzen kommt nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in Frage. Diese außergewöhnlichen Umstände kann ich hier nicht erkennen. An einer Kreisstraße liegende Haltestellen oder entlangführende Schulwege, bzw. das Vorhandensein eines Bahnhofs, die Zufahrt zu einer Sparkasse oder Einmündungen und Grundstückszufahrten beschreiben insoweit noch keine außergewöhnlichen örtlichen Verhältnisse. Die Verkehrsverhältnisse stellen vielmehr die typischen Verkehrslagen auf innerörtlichen Straßen in Gemeinden dar. Ein Hinweis auf nahezu immer vorhandene „schutzwürdige“ Personengruppen wie Kinder reicht dazu ebenfalls nicht aus. Es müssen vielmehr außergewöhnliche, auf die konkrete Örtlichkeit bezogene Umstände hinzukommen, um eine Abweichung von den bereits sehr großzügigen Richtwerten zu rechtfertigen.

Fußgängerüberwege sollen in der Regel nur angelegt werden, wenn es erforderlich ist, dem Fußgängerverkehr Vorrang zu geben, weil er sonst nicht sicher über die Straße kommt. Bei schwachem Fahrzeugverkehr ist die Anlage von Fußgängerüberwegen in der Regel nicht erforderlich, weil für Fußgänger Lücken zum Überschreiten der Straße zur Verfügung stehen.

Nach der aktuellen Verkehrsbelastung bestehen genügend Lücken im Verkehrsfluss, die es bei der gebotenen Vorsicht ermöglichen, die Emil-Specht-Allee (K 18) zu überqueren.

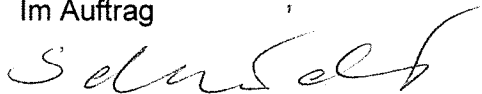
Auch der Umstand, dass in diesem Bereich nach Aussage der Polizeidirektion Ratzeburg seit fünf Jahren glücklicherweise keine relevante Unfallentwicklung vorhanden ist, stützt die derzeit vorhandene Regelung.

Auch ansonsten stellen die Verkehrsverhältnisse keine besonderen örtlichen Verhältnisse dar, die ein zwingendes Eingreifen der Verkehrsbehörde erfordern.

Das schließt natürlich nicht aus, dass es zu den im Antrag dargestellten gefährlichen Situationen kommt. Diese stellen jedoch nicht den Regelfall dar und können deshalb auch keine entsprechenden verkehrsrechtlichen Maßnahmen begründen.

Im Ergebnis liegen die rechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung eines Fußgängerüberweges auf der K 18, „Emil-Specht-Allee“ auch nach Abstimmung mit der Polizeidirektion Ratzeburg und meinem Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schulz', written in a cursive style.